

In der Senatssitzung am 2. September 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

20.08.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.09.2025

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Bremen“

A. Problem

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet gemäß § 47 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung im Falle einer Normenkontrolle durch Urteil oder, wenn es eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, durch Beschluss. § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung sieht vor, dass das Oberverwaltungsgericht, wenn es zu der Überzeugung kommt, dass die Rechtsvorschrift ungültig ist, diese für unwirksam erklärt; in diesem Fall ist die Entscheidung allgemein verbindlich und die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Eine Veröffentlichung der rechtskräftigen Entscheidung vom 18. Juni 2025 in der Sache 2 D 21/18 im Bremischen Gesetzblatt ist zu veranlassen, da das Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen in dieser u.a. festgestellt hat, dass § 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen in der vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 und in der vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung unwirksam war.

B. Lösung

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

„Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Juni 2025 über die Feststellung der Unwirksamkeit des § 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen in der vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 und in der vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung

Vom

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Urteil vom 18. Juni 2025 in dem Verfahren 2 D 21/18 für Recht erkannt:

„Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Es wird festgestellt, dass § 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes der Antragsgegnerin in der vom 01.04.2020 bis 31.12.2022 und in der vom 01.01.2023 bis zum 31.03.2024 geltenden Fassung unwirksam war.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und die Beigeladene je zur Hälfte. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene können die Vollstreckung des Antragstellers abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Antragsteller zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt gemacht.“

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Entfällt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Entfällt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Veröffentlichung im zentralen elektronischen Informationsregister begegnet keinen Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt die in der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 20. August 2025 unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 18. Juni 2025 über die Feststellung der Unwirksamkeit des § 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes der Stadtgemeinde Bremen in der vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2022 und in der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat im Urteil vom 18. Juni 2025 in der Sache 2 D 21/18 für Recht erkannt:

„Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Beteiligten es übereinstimmend für erledigt erklärt haben.

Es wird festgestellt, dass § 8 des Entwässerungsgebührenortsgesetzes der Antragsgegnerin in der vom 1. April 2020 bis 31. Dezember 2022 und in der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2024 geltenden Fassung unwirksam war.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin und die Beigeladene je zur Hälfte. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Antragsgegnerin und die Beigeladene können die Vollstreckung des Antragstellers abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Antragsteller zuvor Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.“

Die Entscheidungsformel wird gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bekannt gemacht.